

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für
Feld- und Waldwege der
Ortsgemeinde Krickenbach

vom 10.Apr.1987

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Krickenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Krickenbach erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Abrundung

Die Grundstücksfläche wird auf 10 m² auf- und abgerundet.

§ 3

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Abs. 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.1974 außer Kraft.

Krickenbach, den 10. Apr. 1987

(Gemba)
Ortsbürgermeister